

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

So vermeiden Sie im Urlaub die Haftungsgefahr
beim beA



So vermeiden Sie im Urlaub die Haftungsgefahr beim beA

Verfügungen des Arbeitsgerichts Lübeck von 2018 und 2019
So vermeiden Sie im Urlaub die Haftungsgefahr beim beA

Mitteilung des Landgerichtspräsidenten
Hohe Bearbeitungsrückstände in den zivilen Eingangsregistraturen des LG Berlin

In der Residenz der deutschen Botschafterin in Herzliya bei Tel Aviv
Bundesverdienstkreuz am Bande für Michael Kempinski

Vorstandssitzung am 11.09.2019
Kammervorstand nimmt Stellung zur geplanten Novelle des Berufsbildungsgesetzes

Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht
RAK Berlin gegen die Gleichstellung von Rechtsanwälten mit Inkassodienstleistern

Wussten Sie schon?
§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA – Widerstreitende Interessen im Familienrecht

Fragebogen
Der israelische Rechtsanwalt und Notar Michael Kempinski antwortet

Mit aktueller Veranstaltungsübersicht
Kooperation mit dem DAI

Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und Vertretungen gesucht
Meldungen



So vermeiden Sie im Urlaub die Haftungsgefahr beim beA

Das Arbeitsgericht Lübeck hat mit Verfügungen vom 10.10.2018 (Az. 6 Ca 2050/18) und vom 19.06.2019 (Az. 6 Ca 679/19) auf **Fallstricke bei der Nutzung des beA in der Urlaubszeit** hingewiesen.

Auch wenn eine Klage elektronisch bei Gericht eingereicht wird, muss der RA das gesetzliche Schriftformerfordernis erfüllen.

Die bei Einreichung auf herkömmlichem Weg erforderliche eigenhändige Unterschrift und physische Übergabe des Schriftsatzes können in der digitalen Welt des beA auf zwei verschiedene Weisen ersetzt werden: Entweder wird eine qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person an der Schriftsatzdatei angebracht. Der Versand der Schriftsatzdatei kann dann durch einen beliebigen Dritten erfolgen. Oder der Schriftsatz wird über einen „sicheren Übermittlungsweg“ (beA) mit einer einfachen Signatur der verantwortenden Person eingereicht. In diesen Fällen muss die verantwortende Person (der/die Postfachinhaber(in)) die Schriftsatzdatei persönlich versenden.

Enthält die Klage den Namenszug eines Rechtsanwalts (einfache Signatur) und übermittelt ein anderer Rechtsanwalt über seinen eigenen beA-Zugang die Klage, ohne sie eigens qualifiziert zu signieren, so ist die Klage nicht wirksam bei Gericht eingegangen. Hierauf hat das Arbeitsgericht Lübeck am 10.10.2018

hingewiesen.

Die einfache Signatur und die Übermittlung des Schriftsatzes per beA erforderten Personenidentität, so dass sich in diesem Fall im Schriftsatz am Ende der Namenszug des übermittelnden Rechtsanwalts finden müsse.

Mit Hinweis vom 19.06.2019 hat dasselbe Arbeitsgericht auf Folgendes hingewiesen: **Übergebe der vertretene Rechtsanwalt seinem Vertreter für die Vertretungszeit seine beA-Karte und seine PIN, spreche vieles dafür, dass die Einreichung eines Schriftsatzes durch den Vertreter über beA mittels beA-Karte und PIN des Vertretenen – also nicht über eine Mitarbeiterkarte – unwirksam sei.**

Der vertretene Anwalt hatte einen Schriftsatz vorbereitet und beendet mit: „...(in seiner Abwesenheit unterzeichnet von B, Rechtsanwältin)“. Der Schriftsatz wurde sodann über den beA-Zugang des vertretenen Rechtsanwalts mittels dessen PIN ohne qualifizierte Signatur übersandt. Das Gericht stellte fest, dass auch hier die Übersendung an das Gericht daran krankte, dass keine Identität zwischen dem Übersender (beA-Account des Vertretenen) und der einfach Signierenden (Vertreterin) bestand. Gravierender sei aber die Weitergabe der persönlichen beA-Karte des Rechtsanwalts samt PIN an eine andere Person. Dies ist gem. § 26 Abs. 1 Rechtsanwaltsverzeichnis- und postfachverordnung (RAVPV) ausdrücklich verboten worden.

Wie können Kammermitglieder sich im Urlaub wirksam per beA vertreten lassen?

beA und Vertretung

Berufsrechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Sozietät sich im beA gegenseitig zum Zugriff auf das Postfach berechtigen. Die Rechtevergabe an einen Kollegen funktioniert technisch aber nur dann, wenn sich auch dieser Kollege bereits erstregistriert hat, zu erkennen an dem Status „vollständig aktiv“:

Einrichtung (Berechtigung) des Vertreters im eigenen beA:

- Rufen Sie dazu in den Einstellungen ihres beA unter der Überschrift „Postfachverwaltung“ die Benutzerverwaltung auf. Zur Rechtevergabe holen Sie sich zunächst das zu berechtigende Profil der Kollegin oder des Kollegen über die Befehle Suche und Benutzer im Postfach.

- In der nachfolgenden Suchmaske füllen Sie mindestens ein Suchfeld aus, bei den Eingabefeldern geben Sie mindestens zwei Zeichen ein. Am sichersten ist es, von der Kollegin / dem Kollegen dessen SAFE-ID zu erfragen und nur nach dieser zu suchen. Die SAFE-ID können Sie auch über das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis abfragen. Oder Sie geben die Vor- und Nachnamen sowie die RAK des Kollegen an.
- Lösen Sie die Suche aus. Markieren Sie im Suchergebnis das zu berechtigende Profil. Klicken Sie oben auf den Button „Rechte-Zuordnungen eines Benutzers verwalten“. Im nachfolgenden Fenster sollte die SAFE-ID und/oder der Benutzername des zu berechtigenden Kollegen überprüft werden.
- Klicken Sie anschließend oben auf den Button „Neues Recht zuordnen“. Wählen Sie Ihr Postfach aus, vergeben Sie spezifische Rechte (vgl. hierzu beA-Newsletter 10/2017) und in echten Vertretungsfällen legen Sie einen Gültigkeitszeitraum fest. Schließen Sie ab mit „Speichern und zurück“.
- Schalten Sie nun noch das oder die Sicherungsmittel frei, mit denen sich der Kollege am beA anmeldet, damit er die Nachrichten auch entschlüsseln kann – in der Regel wird das die beA-Karte sein. Klicken Sie innerhalb der Postfachverwaltung dazu auf den Button „Sicherheitstoken freischalten“, wählen Sie den oder die Sicherheitstoken aus und wählen Sie den Button „Zertifikate freischalten“. Sie müssen nun mindestens einmal die PIN ihrer beA-Karte über die Tastatur des Computers oder über den Kartenleser eingeben.^[1]

Damit können die so berechtigten Anwälte sich den Posteingang der Kollegen anzeigen lassen und ggf. die Vertretung übernehmen.

Sofern der sachbearbeitende Vertreter für seinen Kollegen einen Schriftsatz versenden muss, stehen – bezogen auf das beA – dafür zwei Übermittlungswege zur Auswahl: entweder aus dem eigenen Postfach (des Vertreters) oder (mit entsprechenden Rechten) aus dem Postfach des abwesenden, zu vertretenden Kollegen.

Wird das Postfach des vertretenen Kollegen für den Versand gewählt, muss bei

Schriftsätzen auch nach dem 1.1.2018 weiterhin die qualifizierte elektronische Signatur des Vertreters angebracht werden. Die Vertretung kann also nur gelingen, wenn der Vertreter eine **eigene** Signaturkarte hat (z.B. die „beA-Karte SIGNATUR“).

Auch die Mitarbeiter im Sekretariat können zum Zugriff auf das Postfach der abwesenden Kolleginnen und Kollegen berechtigt werden, um eingehende Nachrichten kontrollieren und ggf. an den sachbearbeitenden Kollegen weiterleiten zu können. Vgl. hierzu [BRAK_NL_4-2017](#) vom 25.01.2017.

beA und Bestellung eines Vertreters

Sobald die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Vertreterbestellung der Rechtsanwaltskammer anzeigt gem. § 53VI BRAO bzw. diese auf Antrag einen Vertreter bestellt gem. § 53 II 3 BRAO, wird der Vertreter auch im beA des Rechtsanwalts mit der Rolle eines Mitarbeiters angelegt und dazu berechtigt, die Nachrichtenübersicht zu öffnen. Der Vertretene kann weitere Rechte vergeben. In den Fällen, in denen der Anwalt etwa aufgrund eines schweren Unfalls an der Berufsausübung gehindert ist, bestellt die RAK im Bedarfsfall einen Amtsvertreter gem. § 53 V BRAO. Ihm kann der Zugriff auf das Postfach des Vertretenen nur mit dem Recht „Nachrichtenübersicht öffnen“ eingeräumt werden. Er muss sich unter Verweisung auf sein Amt an die Absender wenden und um erneute Übersendung in das eigene Postfach bitten. Weitere Informationen im [BRAK_NL_12-2017](#) vom 22.03.2017.

Aktive Nutzungspflicht

Spätestens ab dem 01.01.2022 sind nach dem ERV-Gesetz alle Rechtsanwälte dazu verpflichtet, Dokumente den Gerichten elektronisch zu übermitteln. Allerdings können die Bundesländer per Rechtsverordnung diese Nutzungspflicht von 2022 auf 2020 oder auf 2021 vorziehen. Schleswig-Holstein prüft nach einem Bericht von LTO vom 08.10.2019^[2], für die Arbeitsgerichtsbarkeit die Nutzungspflicht auf den 01.10.2020 vorzuziehen.

beA-Fortbildungsveranstaltung der RAK Berlin am 26.11.2019

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet am Dienstag, 26.11.2019, von 16.00 bis 19.00 Uhr, wieder das Seminar „Das beA im Büroalltag – ‚Pflicht und Kür ‘“,

Referent: RA André Feske, Teilnahmegebühr für Kammermitglieder: 40,- €, an.

[Zur Anmeldung](#)

[\[1\] Die Darstellung im beA-Newsletter 16/2018 vom 07.09.2018 unter „Gleich mal Rechte für den Anwalt“, an die sich die Beschreibung hier der Rechtevergabe anlehnt, enthält noch die passenden Abbildungen auf dem beA und beschreibt zudem, wie die Rechte wieder entzogen werden können.](#)

[\[2\] „Elektronischer Rechtsverkehr: Fangen die Arbeitsgerichte in Schleswig-Holstein früher an?“](#)

Hohe Bearbeitungsrückstände beim LG Berlin

LANDGERICHT
BERLIN

Auf Nachfrage des Präsidenten der RAK Berlin wurde vom neuen Landgerichtspräsidenten Dr. Matthiessen bestätigt, dass seit Jahresbeginn in beiden zivilen Eingangsregistraturen des Landgerichts Berlin erhebliche Bearbeitungsrückstände bestehen, die zu einer großen zeitlichen Verzögerung bei der Eintragung neuer Verfahren führen. So beträgt der Zeitraum zwischen dem Eingang einer Klage und der Vergabe eines Aktenzeichens sowie der Weiterleitung zur Bearbeitung durch die zuständige Kammer ca. 2 Monate.

Den Abgaben des Landgerichtspräsidenten zufolge ist der erhebliche Rückstand auf die Umstellung der Technik auf das neu eingeführte Fachverfahren ForumSTAR, auf zahlreiche unvorhersehbare Ausfälle einzelner Mitarbeiter und vor allem auf ein strukturelles personelles Defizit im Servicedienst des LG Berlin zurückzuführen. Er hat betont, den Bereich personell nachhaltig stärken und die Rückstände bis zum 01.12.2019 signifikant zurückführen zu wollen.

Der Landgerichtspräsident bittet die Anwaltschaft darum, auf telefonische Nachfragen bei den zivilen Eingangsregistraturen zu verzichten, da dies einen zusätzlichen Aufwand verursache, der die Eintragungstätigkeit weiter verzögere.

Bundesverdienstkreuz am Bande für Michael Kempinski

Dem israelischen Rechtsanwalt und Notar Michael Kempinski ist am 7. Oktober 2019 von der deutschen Botschafterin in Herzliya bei Tel Aviv, Dr. Susanne Wasum-Rainer, das vom Bundespräsidenten verliehene Bundesverdienstkreuz am Bande überreicht worden. Kempinski hat sich ehrenamtlich in vielfältiger Weise um den Austausch zwischen der Anwaltschaft in Israel und in Deutschland verdient gemacht. Er war u.a. stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung, Vorsitzender des Ausschusses für den internationalen Austausch mit Österreich und Deutschland und stellvertretender Vorsitzender des Internationalen Forums der Israelischen Rechtsanwaltskammer.

In der Residenz der Botschafterin fand am 7. Oktober die sehr berührende Übergabe des Bundesverdienstkreuzes am Bande an Michael Kempinski statt.

In ihrer Laudatio würdigte die Botschafterin insbesondere die bleibenden Verdienste Kempinskis zur Förderung der Beziehungen zwischen der israelischen und deutschen Anwaltschaft. Die Botschafterin brachte ihren großen Dank und ihre Bewunderung für den intensiven Einsatz von Michael Kempinski für den regelmäßigen Austausch zwischen Rechtsanwälten in Israel und in Deutschland und für eine enge Kooperation der anwaltlichen Organisationen beider Länder

zum Ausdruck. Kempinski sei – so die Botschafterin – ein Brückenbauer, der sich mit Sorgfalt und größtem Engagement für eine stetige Verbesserung der rechtlichen, kulturellen und auch persönlichen Beziehungen zwischen Israel und Deutschland einsetze. Sein Engagement für die Versöhnung und die Verständigung mit Deutschland sei angesichts seiner Familiengeschichte überhaupt nicht selbstverständlich: Seine Eltern hätten zwar die Shoah überlebt, nicht aber viele andere Familienmitglieder.

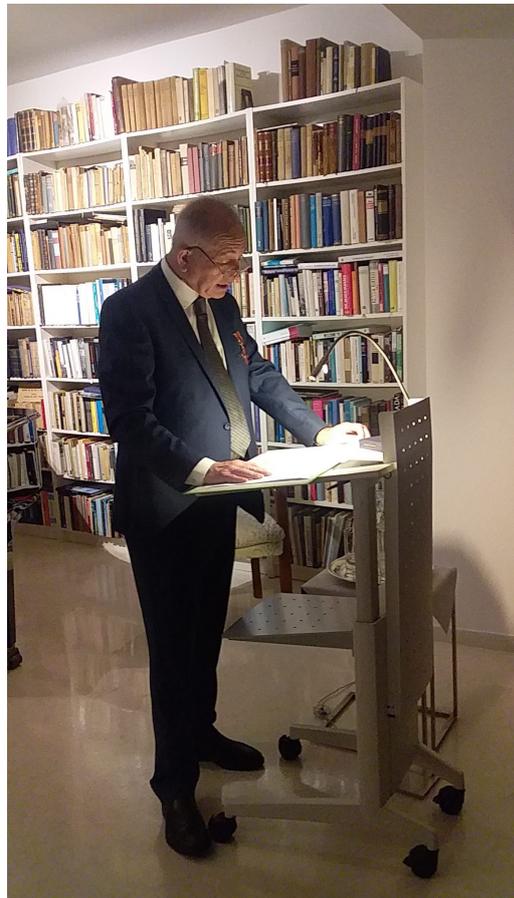
Auch der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Ulrich Wessels, bedankte sich sehr bei seinem Freund und Kollegen Michael Kempinski. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Israel Bar Association und der Bundesrechtsanwaltskammer – die auch im Freundschaftsvertrag von 2006 zwischen den beiden Anwaltsorganisationen zum Ausdruck komme – wäre ohne Michael Kempinski nicht möglich gewesen.

Der Kollege Michael Kempinski erinnerte zu Beginn seiner Dankesrede an seine Großmutter, die im Frühjahr 1944 im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau ermordet wurde und an seinen Onkel, der im „verlorenen Zug“ aus Bergen-Belsen um's Leben gekommen ist. 1961 sei er von seiner Mutter mitgenommen worden zum Eichmann-Prozess in Jerusalem. Seine Mutter habe dafür sehr viel Kraft aufbringen müssen. 1968 hätten ihn seine Eltern zu einer „Versöhnungsreise“ mit dem „neuen Deutschland“ mitgenommen, wofür er ihnen bis heute dankbar sei. Diese Ereignisse seien die Basis für seine besonderen persönlichen und warmen Kontakte mit Deutschland und mit den Deutschen.

Michael Kempinski hat den [Fragebogen in diesem Kammerton](#) beantwortet.

Fotos von der Übergabe des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Fotos unten: (1) Der israelische Rechtsanwalt und Notar Michael Kempinski erhält das Bundesverdienstkreuz am Bande von der deutschen Botschafterin Dr. Susanne Wasum-Rainer; (2) Michael Kempinski bei der Dankesrede; (3) Gäste in der Residenz der Botschafterin. Fotos (1) und (2): Deutsche Botschaft Tel Aviv; Foto (3): Familie Kempinski.





Kammervorstand nimmt Stellung zur geplanten Novelle des Berufsbildungsgesetzes

Der Gesamtvorstand hat den Regierungsentwurf zur geplanten Modernisierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG-RegE) in der [Vorstandssitzung am 11.09.2019](#) ausführlich beraten und anschließend eine Stellungnahme abgegeben.

Das gesetzgeberische Ziel, die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte im Rahmen der dualen Berufsausbildung wettbewerbsfähiger und attraktiver zu gestalten, wird ausdrücklich begrüßt. Der Vorstand sieht aber folgenden Änderungsbedarf:

Die Einführung einer gesetzlichen Mindestvergütung sei zwar grundsätzlich sinnvoll, die geplante Neuregelung berge aber die Gefahr, dass die bei den ReFas und ReNoFas in Berlin vom Kammervorstand festgelegte Empfehlung für die Mindestvergütung unterschritten würde, da es sich bei den Kammern nicht um „Vereinigungen von Arbeitgebern“ handle und damit diese Festlegungen keine tarifvertraglichen Regelungen seien. Um dies zu verhindern, müsse eine Öffnungsklausel in § 17 BBiG Neufassung vorgesehen werden.

Die vorgesehene Einführung von drei Fortbildungsstufen der höher qualifizierenden Berufsbildungen mit den Bezeichnungen „Geprüfte/e Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ sei

abzulehnen. Diese Bezeichnungen seien nichtssagend und irreführend zugleich.

Die Einführung eines Mindeststundensatzes bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Prüfungsausschuss in Höhe von mindestens 6,00 € / Stunde sei ebenfalls abzulehnen, da dadurch ganz unterschiedliche Tätigkeiten einer Prüferin bzw. eines Prüfers einheitlich bewertet würden und der tatsächliche Zeitaufwand zum alleinigen Kriterium erhoben werde.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Berufsausbildung in Teilzeit ohne besondere persönliche Voraussetzungen durchführen zu können, hat der Gesamtvorstand länger erörtert. Im Ergebnis hat sich der Vorstand dagegen ausgesprochen, dass der „Teilzeitanspruch“ allen Auszubildenden voraussetzungslos gewährt werde, da dies die betrieblichen Interessen des Auszubildenden und die Erfordernisse des geordneten Ausbildungsablaufs in der jeweiligen Berufsschule nicht ausreichend berücksichtige. Ein Anspruch auf Teilzeitausbildung solle nur bei „berechtigtem Interesse“ des Auszubildenden bestehen.

[Zur Stellungnahme des Vorstandes zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung \(Berufsausbildungsmodernisierungsgesetz – BBiModG\)](#)

RAK Berlin gegen die Gleichstellung von Rechtsanwälten mit Inkassodienstleistern

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht erarbeitet. Durch die Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 habe sich gezeigt, dass die damaligen Rechtsänderungen die Verbraucher nicht hinreichend vor überhöhten Inkassoforderungen schützen würden. Die geltend gemachten Inkassokosten seien im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch anzusehen. Der Gesetzentwurf sieht als wesentliche Gegenmaßnahme dazu vor, die Geschäfts- und Einigungsgebühren drastisch zu reduzieren und die doppelte Inanspruchnahme von Schuldern durch Inkassounternehmen und Rechtsanwälte auszuschließen. Darüber hinaus werden die Informationspflichten gegenüber dem Schuldner über die Folgen einer Nichtzahlung und der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses erweitert.

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Verbraucherschutz_Inkassorecht.pdf

Die Geltendmachung unseriöser, überhöhter Inkassokosten kann durch die in dem Referentenentwurf vorgesehene Kürzung der Rechtsanwaltsgebühren nicht verhindert werden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich

gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung dahingehend positioniert, dass die geplanten inkassorechtlichen Vorschriften, soweit die Anwälte betroffen sind, abzulehnen sind. Der Vorstand hat die Senatsverwaltung aufgefordert, im Bundesrat den Gesetzentwurf abzulehnen. Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt die Auffassung der Tagung der Gebührenreferenten, dass mit den geltenden Gesetzen und den Möglichkeiten, die im Einzelfall entfaltete anwaltliche Tätigkeit im Aufforderungsschreiben zu erläutern und darzulegen, den Unterschieden zwischen den reinen Inkassodienstleistern und anwaltlicher Tätigkeit ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hatten bereits auf ihrer Tagung im Mai 2019 in Hildesheim die damaligen Überlegungen des BMJV, im vorgerichtlichen Bereich für Inkassodienstleistungen die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zu beschränken, diskutiert. Das BMJV ist der Ansicht, es solle eine Neuregelung im RVG geschaffen werden, da Inkassounternehmen sich bei der Berechnung ihrer Vergütungen an das RVG anlehnen und in vielen Fällen die 1,3-Geschäftsgebühr ansetzen würden. Die Gebührenreferenten haben hingegen darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Regelungen nicht im Gebührenrecht der Anwälte sondern zutreffender Weise im Erstattungsrecht vorzunehmen seien. Denkbar wäre auch, die Vergütung für Inkassodienstleistungen, die nicht von Rechtsanwälten erbracht werden, nicht nach dem RVG zu vergüten, sondern hierfür gesonderte Vergütungsregelungen zu schaffen. Die Gebührenreferententagung lehnte mit einstimmigem Beschluss die Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften, soweit die Anwaltschaft betroffen ist, ab.

<https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/09-2019/wann-wird-das-rvg-angepasst/>

§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA - Widerstreitende Interessen im Familienrecht

Es gehört zu den berufsrechtlichen Grundpflichten eines Anwalts, keine widerstreitenden Interessen zu vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA). Die Fallgestaltungen, auf die sich die Verbotsnorm des § 43 a Abs. 4 BRAO bezieht, können in tatsächlicher Hinsicht sehr vielseitig sein (BVerfG, B. v. 03.07.2003, 1 BvR 238/01, Rn. 47, m.w.N.). Erkennt ein Anwalt, dass zwischen den Interessen der von ihm in derselben Rechtssache vertretenen Mandanten ein Widerstreit besteht, so hat er unverzüglich seine(n) Mandanten davon zu unterrichten und alle (!) Mandate in derselben Rechtssache zu beenden (§ 3 Abs. 4 BORA).

Das Familienrecht gilt als besonders „anfällig“ für das Auftreten von Interessenkonflikten (Kammerton – Wussten Sie schon?, Berliner Anwaltsblatt Heft 5/2014, S. 160). Bei einer Vertretung verschiedener Mandanten in familienrechtlichen Angelegenheiten ist es – wie bei allen anderen rechtlichen Angelegenheiten auch – unumgänglich, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die verschiedenen Mandate dieselbe Rechtssache betreffen und ob die Interessen der Mandanten gleich- oder gegenläufig sind.

Das durch die Ehe begründete einheitliche Lebensverhältnis stellt eine identische Rechtssache dar (Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 43a Rn. 63). Da die Eheleute

im Falle der Trennung und Scheidung über das möglicherweise gleichlaufende Interesse hinaus, möglichst schnell und kostengünstig geschieden zu werden, typischerweise gegenläufige Interessen in Bezug auf die Scheidungsfolgen haben, war sowohl die gemeinsame Beratung als auch die Vertretung beider scheidungswilliger Eheleute, selbst bei einem gemeinsamen Wunsch nach einer einverständlichen Scheidung, lange Zeit in Rechtsprechung und Literatur als berufsrechtlich unzulässig angesehen worden. Ob dies sogar einen Parteiverrat nach § 356 StGB darstellt, ist bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt (Feuerich/Weyland, aaO, Rn. 67 m.w.N.).

Seit einiger Zeit wird in Rechtsprechung und Literatur die Meinung vertreten, dass eine gemeinsame Beratung der Eheleute mit dem Ziel einer einvernehmlichen Scheidung im Grundsatz möglich sei, wobei Voraussetzungen und Folgen einer solchen gemeinsamen Beratung unterschiedlich gesehen werden (BGH, U. v. 19.09.2013, IX ZR 322/12, Rn. 8). Entsprechend der vorbenannten Entscheidung des BGH kann eine gemeinsame Beratung der scheidungswilligen Eheleute durch den Anwalt zulässig sein, wenn er die Mandanten vor der Beratung darauf hingewiesen hat, dass er im Grundsatz nur einen von ihnen beraten könne, bei einer dennoch gewünschten und dann erfolgenden gemeinsamen Beratung anschließend aber nicht mehr die Interessen einer Partei einseitig vertreten dürfe, und dass der Anwalt jedenfalls dann, wenn die gemeinsame Beratung nicht zu einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen führe und widerstreitende Interessen der Eheleute unüberwindbar auftreten, das Mandat gegenüber beiden Eheleuten niederlegen müsse, mit der Folge, dass die Eheleute dann neue Anwälte beauftragen müssten (BGH, IX ZR 322/12, Rn. 10). Hiervon zu unterscheiden ist die stets mögliche Beratung nur eines Ehegatten, die auch in Anwesenheit des anderen Ehegatten erfolgen kann, wenn klargestellt ist, dass nur der eine Ehegatte beraten wird und dieser ausdrücklich damit einverstanden ist, dass der andere anwesend ist, sowie den Anwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten befreit hat.

Da durch die Vorschrift des § 43a Abs. 4 BRAO – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise – in die Berufsausübungsfreiheit eines Anwalts eingegriffen wird, ist eine verfassungskonforme restriktive Auslegung der Vorschrift erforderlich. Insbesondere ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles sorgfältig zu prüfen, ob widerstreitende Interessen bestehen und vertreten

werden. Hierbei ist maßgebend, ob der in den anzuwendenden Rechtsvorschriften typisierte Interessenkonflikt im konkreten Fall tatsächlich auftritt (BGH, U.v. 23.04.2012, AnwZ (Brfg) 35/11 Rn. 14). Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO würde daher das Anknüpfen an einen zwar möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden, d.h. latenten, Interessenkonflikt gegen das Übermaßverbot verstoßen und wäre daher verfassungsrechtlich unzulässig (BGH, wie vor, m.w.N.).

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Rechtsanwalt nicht zugleich die unterhaltspflichtigen Eltern bei der Abwehr des Anspruchs und das unterhaltsberechtignte Kind bei dessen Durchsetzung vertreten darf (BGH, U.v. 23.04.2012, AnwZ (Brfg) 35/11 Rn. 11). Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ist jedoch stets zu prüfen, ob ein Interessenwiderstreit aufgrund der Besonderheiten des Falles tatsächlich besteht. Entsprechend den Feststellungen des BGH liege kein Interessenkonflikt vor, wenn ein Anwalt einerseits den Kindesvater bei der Abwehr eines Zugewinnausgleichsanspruches und andererseits dessen erwachsenen Sohn bei der Durchsetzung eines Kindesunterhaltsanspruches gegen die Kindesmutter vertrete. In dem von dem BGH entschiedenen Fall hatte der Sohn den Anwalt mit der Geltendmachung seines Unterhaltsanspruches nur gegen die Mutter beauftragt, der Vater war bei der Erteilung des Auftrags zugegen und hatte den Gebührenvorschuss des Anwalts gezahlt. Darüber hinaus war der Vater bis dahin allein für den Unterhalt seines Sohnes aufgekommen und war auch bereit – und dies war entscheidend –, dies unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits weiterhin zu tun. Fragen der Verschwiegenheitspflicht waren in diesem konkreten Fall nicht berührt, da der Vater dem Anwalt alle für die Berechnung des Kindesunterhalts erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte (BGH, aaO, Rn. 15).

Dementsprechend hat auch der AGH Frankfurt am Main in seiner Entscheidung vom 07.11.2018 (2 AGH 4/16) darauf hingewiesen, dass das Anknüpfen der berufsrechtlichen Verbotsnorm an einen lediglich latenten Interessenkonflikt gegen das Übermaßverbot verstoßen würde und damit verfassungsrechtlich unzulässig wäre (

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaltsblatt/anwaltsblatt-datenbank?FORM_SUBMIT=tl_dav_juris_search_20035&query=2019%2C+394).

Die Vertretung eines volljährigen Kindes in einem Unterhaltsverfahren gegen die

Eltern sei trotz einer vorherigen gemeinsamen Vertretung der Kindesmutter und des damals minderjährigen Kindes dann im Hinblick auf eine Interessenkollision nicht berufsrechtlich unzulässig, wenn die Mutter leistungsunfähig ist, und somit ein zwar grundsätzlich möglicher Interessenkonflikt im konkreten Fall nicht bestehe.

Der israelische Rechtsanwalt und Notar Michael Kempinski antwortet



Michael Kempinski (Foto: Familie Kempinski)

Michael Kempinski, ein enger Freund der Berliner und deutschen Anwaltschaft, hat für sein Engagement für die Versöhnung und die Verständigung mit Deutschland das Bundesverdienstkreuz am Bande erhalten.

Einen Bericht über die Übergabe des Bundesverdienstkreuzes am 7. Oktober 2019 in Herzliya bei Tel Aviv und über die ehrenamtliche Arbeit von Kempinski [finden Sie hier](#) in diesem Kammerton.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Ich habe mir einen Beruf gesucht, der interessant ist und in dem ich selbstständig und unabhängig arbeiten kann.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Mein Sozius für Strafrecht und für Disziplinarrecht, RA Prof. David Libai, ehemaliger Justizminister.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Die Fähigkeit, rasch aber gründlich, ernsthaft und engagiert zu arbeiten sowie schnell zu entscheiden.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Jedem, der sich in einem anspruchsvollen Beruf engagieren möchte.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Verlässlichkeit und Integrität sind unerlässlich!

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Ich leiste ehrenamtlich einen sozialen Beitrag für Juristen und Nichtjuristen, auch um zur Bildung beizutragen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Mein Wunsch, Einfluss auszuüben und fern der täglichen Arbeit etwas zu verbessern

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Ein bis zwei Tage in der Woche.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Für die Familie und für den Sport. Der Beruf und die ehrenamtliche Arbeit beanspruchen viel Zeit

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Wenig. Meistens WhatsApp und Facebook.

Was macht Sie wütend?

Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Der Shoa (Holocaust) und der Familiengeschichte.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Ehrenamtliche Arbeit mit jungen Juristen und Anwälten.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit einem Arzt, vor allem mit einem Internisten.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Nein, heute nicht mehr, abgesehen von der Schwierigkeit, genug Zeit für die Betreuung der Familie zu finden.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Meistens bin ich fleißig, manchmal aber ungeduldig und nicht aufmerksam genug, wenn mir jemand lange Ausführungen macht.

Ihr größter Flop?

Es gab keinen Flop.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Die Tageszeitung.

Ihr liebstes Hobby?

Malerei und Skulpturbildnerei aus Gips, Metallgewebe oder Zement.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

An falsche Entscheidungen kann ich mich nicht erinnern, auch wenn es die natürlich gab.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Folgende Ratschläge von Kollegen:

- *Die anwaltliche Unabhängigkeit und die anwaltliche Disziplin zu wahren und zu sichern.*
- *Jeder spezialisierte Anwalt muss auch in berufsrechtlicher Hinsicht kompetent sein.*
- *Jeder gute Anwalt muss die ihm gestellten Fragen selber prüfen und erst dann beantworten.*

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Kooperation mit dem DAI

in Zusammenarbeit mit

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN – DAI

2019 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75,- €

(statt 95,- €) können die Mitglieder der RAK Berlin an den [Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen](#).

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben, für die sich die Kammerversammlung im März 2017 eingesetzt hatte. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 105,- € statt 125,- €.

Im Kammerton 08/2019 wurde das [Online-Angebot im eLearning Center des DAI](#) vorgestellt.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2019 wieder eigene Veranstaltungen an.

Die kostenfreie Veranstaltung „Das Bermuda-Dreieck“ – RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird wieder am 20.11.2019, 14 – 18 Uhr, stattfinden.

Das Seminar „Das beA im Büroalltag – ‚Pflicht und Kür‘“ wird wieder angeboten am 26.11.2019, 16 – 19 Uhr.

Die zweiteilige Veranstaltung „Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, und mit Teil 2, Umsatzsteuer, wieder 2020 angeboten.

[Zu den Teilnahmebedingungen](#)

[Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung](#)

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN

[Zum digitalen Fortbildungskalender für das 2. Halbjahr 2019 \(Stand: 15.05.2019\)](#) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK

Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin

[Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht November bis Dezember
2019 \(Stand 25.10.2019\)](#)

Meldungen

Änderung im Kammervorstand

Der bisherige Vorstandsmitglied Stephan v. Hundelshausen hat seine Kanzlei Anfang Oktober 2019 in einen anderen Kammerbezirk verlegt. Mit Verlust der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin ist er vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden, § 69 Abs. 1 Nr. 1 BRAO. Der Kammervorstand hat in der [Vorstandssitzung am 11.09.2019 unter TOP 9](#) beschlossen, dass Vorstandsmitglied Barbara Helten in die Abteilung IV, der RA von Hundelshausen angehörte, nach dessen Ausscheiden wechselt. Dieser Wechsel ist mit Beginn der Vorstandssitzung am 09.10.2019 wirksam geworden.

Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Das Institut der Abwicklung dient vor allem dem Interesse der Mandanten, um

anhängige Rechtsstreitigkeiten oder Mandate zu Ende zu führen.

Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die BRAO sieht vor, dass Abwickler/innen bzw. Vertreter/innen vergütet werden. Ist dies nicht gewährleistet, erfolgen die Zahlungen durch die Rechtsanwaltskammer, die wie eine Bürgin für die Vergütung haftet.

Wer interessiert ist, möge sich bitte schriftlich an die Kammer wenden und mitteilen, in welchen Rechtsgebieten besondere Erfahrungen vorliegen und in welchem Umfang eine solche Tätigkeit angenommen werden kann (z.H. RA Dr. Andreas Linde – Fax: 030/306931-99, info@rak-berlin.org)

Ausschreibung von Notarstellen im Land Berlin im Jahr 2019

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat im Land Berlin 129 Notarstellen neu zu besetzen. [Näheres erfahren Sie hier](#)

Anwaltschaft und Richterschaft im Dialog

Das OVG Berlin-Brandenburg, der Berliner Anwaltsverein und die RAK Berlin führen die Veranstaltungsreihe „Anwaltschaft und Richterschaft im Dialog“ aus den vergangenen Jahren fort und laden zum Thema „Akzeptanz verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen bei Behörden“ in den Plenarsaal des OVG am Donnerstag, 21.11.2019, von 18.00 bis 20.15 Uhr ein. Joachim Buchheister, Präsident des OVG Berlin-Brandenburg, und RA Prof. Dr. Remo Klinger, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, werden Impulsreferate halten.

[Einladung Dialog-Veranstaltung am 21.11.2019](#)

Proteste gegen die wachsende Gewalt gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den Philippinen

Zahlreiche Anwaltsorganisationen aus unterschiedlichen Ländern, darunter die Rechtsanwaltskammer Berlin, haben sich [mit einer Protestnote](#) dagegen gewandt, dass die Anwältinnen und Anwälte auf den Philippinen seit Beginn der Amtszeit von Präsident Duterte am 30. Juni 2016 bedroht und teilweise sogar

umgebracht würden. Die philippinische Regierung gehe hiergegen nicht konsequent vor. Führende Vertreter der Regierung hätten sich dagegen an der Einschüchterung der Anwaltschaft beteiligt. In der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass zwischen Juli 2016 und dem 5. September 2019 mindestens 41 Rechtsanwälte und Staatsanwälte getötet worden seien, darunter [24 praktizierende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte](#)

Das automatisierte Mahnverfahren wird ausgebaut

Die BRAK weist darauf hin, dass der elektronische Rechtsverkehr im Hinblick auf das bereits automatisierte Mahnverfahren zum 01.01.2020 weiter ausgebaut wird. Ab diesem Zeitpunkt müssen nicht nur die Anträge, sondern auch die Widersprüche gegen Mahnbescheide in maschinell-lesbarer Form eingereicht werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen amtliche Vordrucke dann nicht mehr nutzen. §§ 689 und 702 ZPO treten zum 01.01.2020 in entsprechend angepasster Form in Kraft. Weitere Informationen im [beA-Newsletter 17/2019](#)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.